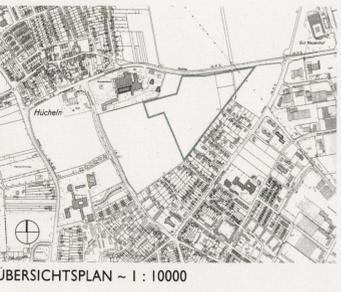


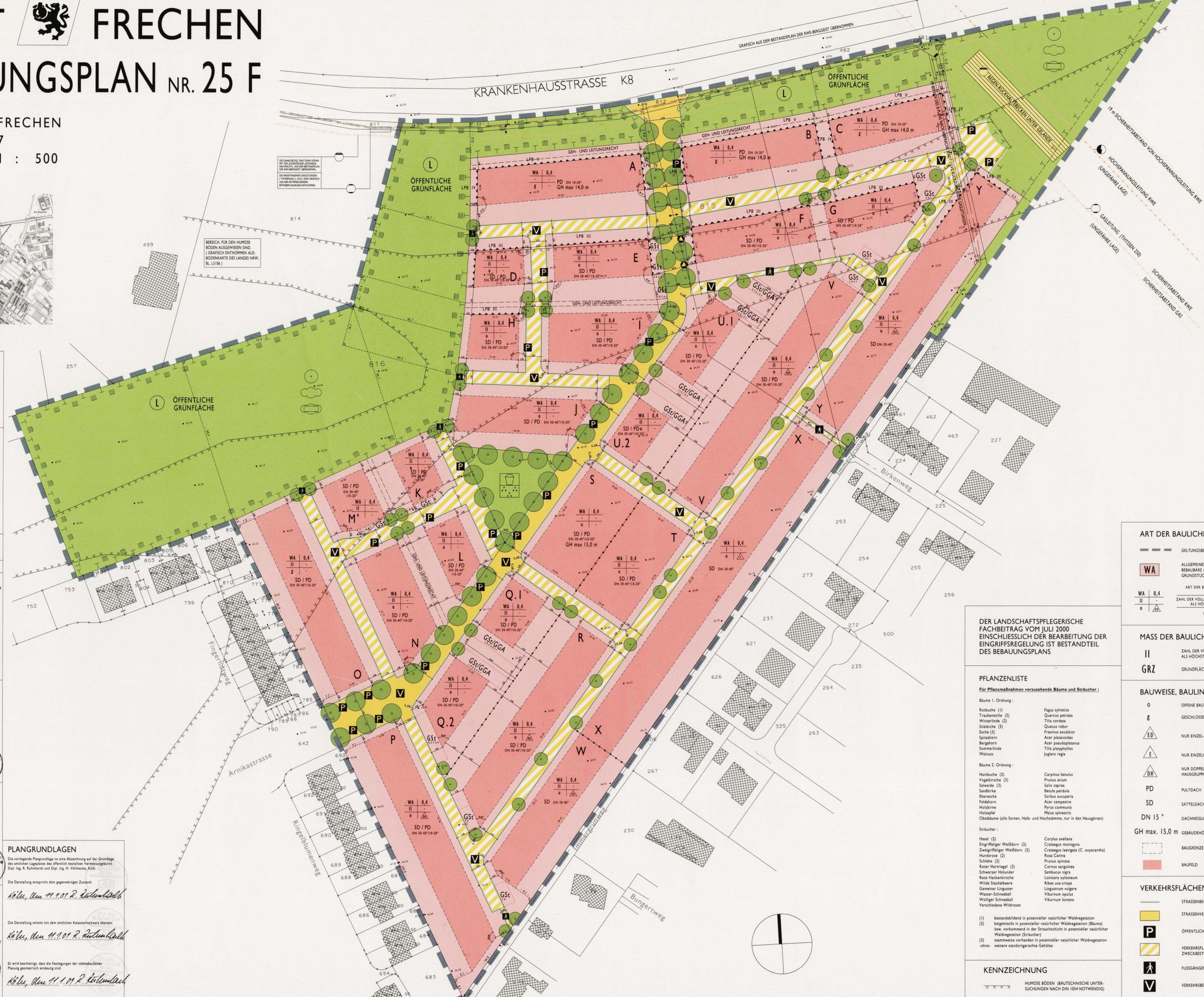
STADT FRECHEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 25 F

GEMARKUNG: FRECHEN
 FLUR NR.: 7
 MASSTAB: 1 : 500



STADT FRECHEN	
DER BÜRGERMEISTER	
FRECHEN, DEN	
DIPL.-ING. KEMMERLING	
ENTWURF UND BEARBEITUNG	
WALTER VON LHM + PARTNER	
RHEINGASSE 14	
5063 KÖLN	
BEARBEITET	
ARCHITECTURBÜRO	
WALTER VON LHM + PARTNER	
RHEINGASSE 14	
5063 KÖLN	
BAUGESZETZUNG VOM 27.08.1997 (BGBl. I S. 214)	
GESETZ VOM 15.12.1991 (BGBl. I S. 290)	
UNTER BERICHTSSTELLUNG DER ANORDNUNG DURCH ARTIKEL 4 ABS. 4 DES GESETZES VOM 17.12.1997 (BGBl. I S. 3168)	
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG [BAUNVO]	
IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.10.1993 (BGBl. I S. 121) GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 DES GESETZES VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 479)	
PLANZEICHENVERORDNUNG [PLANV]	
IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 22.10.1991 (BGBl. I S. 58)	
LÄNDELAUFGEBUNG N.V. [BAUDVN]	
IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.2000 (GV. NW. S. 439)	
LÄNDELAUFGEBUNG N.V. [BAUDVN]	
IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.08.98 (BGBl. I S. 294)	
DIESER PLAN IST GEMÄSS § 1 (1) DES BAUGESZETZES DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT FRECHEN	
VOM 08.02.2000	BIS 30.03.2000
ZUR AUFSTELLUNG BESCHLOSSEN WORDEN	UND AM 31.03.2000
UNTERRICHTET WORDEN	
FRECHEN, DEN	
BÜRGERMEISTER	
DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 1 (2) DES BAUGESZETZES DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT FRECHEN	
VOM 27.06.2000	BIS 09.09.2000
ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BESCHLOSSEN WORDEN	ÖFFENTLICH AUSGEGLEGEN
DIE AUSLEGUNG WURDE AM STADT FRECHEN BEKANNTGEMACHT	
FRECHEN, DEN	
BÜRGERMEISTER	
DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 1 (2) DES BAUGESZETZES DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT FRECHEN	
VOM 24.10.2000	BIS
ZUR AUFSTELLUNG BESCHLOSSEN WORDEN	ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN
AMTSBLATT	
FRECHEN, DEN	
BÜRGERMEISTER	
DIESER BEBAUUNGSPLAN WIRD HERMIT AUSGEFERTIGT	
DIE BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES DES BEBAUUNGSPLANES, SOWIE DES GUTES DER AUSLEGUNG, GEMÄSS § 1 (2) DES BAUGESZETZES IST	
AM 20.08.2007	
ERFOLGT	
MIT DER BEKANNTMACHUNG TRITT DIESER PLAN IN KRAFT	
FRECHEN, DEN	
BÜRGERMEISTER	
DIE DARSTELLUNG ENTSPICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND	
Köls, Am 11.01.01 R. Köttemann	
DIE DARSTELLUNG ENTSPICHT DEM ZÄHLENDEN KATZENSCHUTZÜBERRECHT	
Köls, Am 11.01.01 R. Köttemann	
ES WIRD BEACHTET, DASS DIE FEUERGEGENSTÄNDE DER VERBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG SIND	
Köls, Am 11.01.01 R. Köttemann	



TEXTUELICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung
 Die gemäss § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauVO in den allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Betriebsunternehmens, sonstige nicht zulässige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Garagenbetriebe, Tankstellen) sind gemäss § 4 Abs. 4 Nr. 1 BauVO nicht zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung
 1.2.1 Grundflächenzahl
 Gemäss § 19 Abs. 4 Satz 3 BauVO wird festgesetzt, dass eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl durch die in Abs. 1 Nr. 2 bis 5 genannten baulichen und sonstigen Anlagen nicht zulässig ist.
 Für die in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Anlagen darf die zulässige Grundflächenzahl bis zu 50 v.H. überschritten werden.

1.2.2 Höhe baulicher Anlagen
 Für die Bauteile A, B und C wird als maximale Gebäudehöhe 14,0 m, für Bauteil F 15,0 m festgesetzt.
 In den Bauteilen A, B, C und S ist die dritte Geschosse als Dachgeschoss auszuführen.
 Die Höhe wird gemessen ab mittlerer Baugrenze. Baugrenze ist die Mittellinie des zu errichtenden Gebäudes schräg gegenüber dem Grundstück (KZ).
 Ausgenommen sind notwendige technische Anlagen wie z.B. Schornsteine, Aufzüge, Ba- und Erdluftanlagen.
 2. Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V. § 12 BauVO)
 Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbauten Grundstücksflächen und in den Abstandsflächen sowie auf hierfür besonders ausgewiesenen Flächen gemäss § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zulässig.
 Ausnahmsweise zulässig ist die Nachweise und die Anlage der baurechtsgemäss notwendigen Stellplätze auf der nicht überbauten Grundstücksfläche in der Gestalt der Ausweichflächen schräg gegenüber dem Grundstück.
 Sonstige Nebenanlagen gemäss § 14 Abs. 1 BauVO sind ausgeschlossen.

3. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V. § 14 BauVO)
 An Nebenanlagen sind oberirdische Freizeitanlagen und Wintergärten in direktem Anschluss an die Rückseite des Wohngebäudes bis zu einer Tiefe und max. Höhe von 1,2 m mit Schrägdach (Dachneigung 15-20°) zulässig.
 Wintergärten mit Absatz < 2,5 m zur Nachbargrenze sind gemäss § 11 BauVO als überhöhter Wintergarten auszuführen.
 Ausnahmsweise zulässig ist die Errichtung von Wintergärten mit Absatz < 2,5 m zur Nachbargrenze mit einer Grundfläche von 6 m² zulässig im Vorgraben und Stellplätze für Abfallbehälter vorzusehen. Die Hausgruppen sind auf der Materialseite der Gebäude abgestimmt zu errichten und die Gestaltung der Ausweichflächen schräg gegenüber dem Grundstück zu berücksichtigen.
 Sonstige Nebenanlagen gemäss § 14 Abs. 1 BauVO sind ausgeschlossen.

4. Gestaltung der Fassade
 4.1. Fassaden
 Fassadenhöhen des Erdgeschosses max. 0,5 m über der Höhe der Erschließungsfläche an der Grundstücksgrenze.
 Zusammengehörige Reihenhauszellen erhalten die gleiche Höhe.

4.2. Dächer
 Pro Bauteil ist die Dachform einheitlich zu gestalten.
 In Feldern ohne besondere Kennzeichnung der Dachform sind Putzdeck (10-20°) und Satteldach (30-40°) zulässig.

4.3. Dächer, Oberkanten, Traufkanten und Traufabstände
 Dächer, Oberkanten, Traufkanten und Traufabstände sind jeweils in zusammengehörigen Hausgruppen gleich herzustellen (zu übernehmen). Traufkanten werden in der Mitte der Zelle an Höhe des Geländes gemessen. Hausgruppen über 40 m Länge können entsprechend des Geländes in der Höhe verspringen.

4.4. Carports
 Doppelcarports sind in Form, Material, Konstruktion und Farbe einheitlich herzustellen.

4.5. Abgrenzungen
 Abgrenzungen über 1,0 m Breite zur Bezeichnung von Kellerfenstern sind nicht zulässig.

5. Maßnahmen zum Schutz der Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 30 BauGB)
 1. Zulassen zu Gebäuden sowie Flächen für den ruhenden Verkehr auf Privatgrundstücken sind in einem wesentlichen Teil des Grundstückes zu realisieren. Dies ist so auszuführen, dass anfallendes Oberflächenwasser auf den Grundstücken versickern kann.
 2. Die Einführung der Vorgabebereiche erfolgt ausschließlich mit Heckens bis zu einer Höhe von max. 1,2 m (über dem Niveau der angrenzenden Erschließungsfläche) und max. 2,2 m für Häuser bei denen der Vorgarten der ersten Garage ist.
 3. Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB)
 1. Grundstücksbesitzer/Inhaber zu öffentlichen Flächen sind bezogen auf einzelne Hausgruppen einheitlich als Heckens zu gestalten und zu erhalten. Als Ausnahme sind Mauern und Zäune zu öffentlichen Verkehrsflächen sowie zu öffentlichen Grünflächen zulässig.
 Als Heckens sind heimische Gehölze zu verwenden und an der Ausweisung eine Bepflanzung mit:
 - Taxus baccata (Eibe)
 - Carpinus betulus (Hainbuche)
 - Ligustrum vulgare (Liguster)
 - Fagus sylvatica (Buche)
 2. Gärten sind als Hausgruppen anzulegen mit Bäumen, Sträuchern, Stauden, Rasen etc. Der Anteil an Nadelgehölzen und sogenanntem Exoten wird auf 10 % beschränkt. Für Neuanpflanzungen sind zu 20 % bodennaher Gehölze gemäss Pflanzenliste zu verwenden.
 3. Die zeitliche und räumliche Verteilung der Gehölze sowie Carports sind so anzugestrichelt zu unterbreiten, die Begrünung ist so vorzunehmen, dass sie bei normalen Wucherverhältnissen in spätestens 5 Jahren abgeschlossen ist.
 4. Die Vorgärten sind gestrichelt zu gestalten unter Einbeziehung der nach TF Nr. 2 zusammenweisenden Stellplätze und dürfen nicht als Areal- oder Lagerflächen benutzt werden.
 5. Die Dächer der Gemeinschaftsgärten sind exzessiv zu begrünen.
 6. Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzte Fläche ist zu 40% mit Gehölzen gemäss Pflanzenliste zu bepflanzen.
 7. Die genaue Lage der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 8. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 9. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 10. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 11. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 12. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 13. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 14. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 15. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 16. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 17. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 18. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 19. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 20. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 21. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 22. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 23. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 24. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 25. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 26. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 27. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 28. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 29. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 30. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 31. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 32. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 33. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 34. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 35. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 36. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 37. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 38. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 39. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 40. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 41. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 42. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 43. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 44. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 45. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 46. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 47. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 48. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 49. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 50. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 51. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 52. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 53. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 54. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 55. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 56. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 57. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 58. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 59. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 60. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 61. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 62. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 63. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 64. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 65. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 66. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 67. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 68. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 69. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 70. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 71. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 72. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 73. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 74. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 75. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 76. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 77. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 78. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 79. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 80. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 81. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 82. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 83. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 84. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 85. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 86. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 87. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 88. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 89. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 90. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 91. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 92. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 93. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 94. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 95. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 96. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 97. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 98. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 99. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.
 100. Die Pflanzung der Bäume im Verkehrsraum ergibt sich aus der Ausbuchtung.

DER LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE FACHTBEITRAG VOM JULI 2000 EINSCHLIESSLICH DER BEARBEITUNG DER EINGRIFFSREGELUNG IST BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANS

PFLANZENLISTE

Für Pflanzmaßnahmen vorzusehende Bäume und Sträucher:

Bäume 1. Ordnung:
 Rotbuche (1)
 Traubeneiche (2)
 Winterlinde (2)
 Stieleiche (3)
 Esche (3)
 Spitzahorn
 Bergahorn
 Sommerlinde
 Walnus

Bäume 2. Ordnung:
 Hainbuche (2)
 Vogelkirsche (3)
 Salweide (3)
 Sandrinde
 Eberesche
 Feldahorn
 Holdehain
 Holzapfel
 Obstbaum (alle Sorten, Halb- und Hochstämmen, nur in den Hausgärten)

Sträucher:
 Hasel (2)
 Engfrüchtiger Weißdorn (2)
 Zweifrüchtiger Weißdorn (2)
 Hundrose (2)
 Schlehe (2)
 Roter Hartriegel (2)
 Schwarzer Holunder
 Rote Heckenkirsche
 Wilde Stachelbeere
 Gemeiner Lingonbeere
 Wasser-Schneeball
 Wolliger Schneeball
 Verschiedene Wildrosen

Corylus avellana
 Crataegus monogyna
 Crataegus laevigata (C. oxyacantha)
 Rosa Canina
 Prunus spinosa
 Cornus sanguinea
 Sambucus nigra
 Lonicera xylosteum
 Ribes uva-crispa
 Lingonbeere vulgaris
 Viburnum opulus
 Viburnum lantana

(1) bestandsbildend in potentieller natürlicher Waldvegetation
 (2) beigemessen in potentieller natürlicher Waldvegetation (Bäume) bzw. vorkommend in der Strauchschicht in potentieller natürlicher Waldvegetation (Sträucher)
 (3) stammweise vorhanden in potentieller natürlicher Waldvegetation ohne weitere standortgerechte Gehölze

KENNZEICHNUNG

XXXX HUMOSE BÖDEN (BAUTECHNISCHE UNTERSUCHUNGEN NACH DIN 1054 NOTWENDIG)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA	GELTUNGSBEREICH
WA 0,4	ALLGEMEINES WOHNGEBIET BEBAUBARE / NICHT BEBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
II	ART DER BAULICHEN NUTZUNG
GRZ	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS
0	BAUWEISE
1	HAUSART

GRÜNLÄCHEN

+	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT NACH § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
+	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
+	ANPFLANZEN VON BÄUMEN
+	ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN
+	ANPFLANZEN SONSTIGER BEPFLANZUNGEN
+	ÖFFENTLICHE GRÜNLANLAGE
+	PARKANLAGE
+	KLEINKINDSPIELPLATZ

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

0	OFFENE BAUWEISE
1	GESCHLOSSENE BAUWEISE
EED	NUR EINZEL- U. DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
E	NUR EINZELHAUSER ZULÄSSIG
DH	NUR DOPPELHAUSER UND HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
PD	FLUTDACH
SD	SATTELDACH
DN 15°	DACHNEIGUNG z.B. 15°
GH max. 15,0 m	GEBÄUDEHÖHE z.B. max. 15,0 m (siehe auch TF 10)
---	BAUGRENZE
---	BAUFELD

VER- UND ENTSORGUNGSFLÄCHEN

---	VER- UND ENTSORGUNGSFLÄCHE
---	STANDORT UNTERFLURCONTAINER (GLAS)
---	ABWASSER
---	ELEKTRIZITÄT
---	GAS
---	WASSER
---	TRANSPORTLEITUNG OBERIRDISCH
---	TRANSPORTLEITUNG UNTERIRDISCH
---	SICHERHEITABSTAND VON DER HOCHSPANNUNGSLEITUNG

SONSTIGE PLANZEICHEN

---	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
---	MIT GEH- UND LEITUNGSRECHT ZU GÜNSTEN DER STADT, DER VERKÖRPERLICHEN UND DER ANLEGE ZUBEHÖRIGEN FLÄCHEN UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ UND GARAGEN
GGA	GEMEINSCHAFTSGARAGEN
LPB II-V	GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ
---	SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN (siehe TF 10)